

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

2. Kaminfegerverordnung vom 29. November 1887

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

V.

Das Kaminfegerwesen.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu acht Tagen.

2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1887.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417, in der durch die V.-D. vom 13. Juni 1899, Gef.- und V.-D.-Bl. S. 104 und vom 25. November 1899, Gef.- und V.-D.-Bl. S. 663 bewirkten Fassung.)

In Gemäßheit der §§ 39 und 77 der deutschen Gewerbeordnung und ergänzend zu den §§ 62 bis 66 der Vollzugsverordnung zu derselben vom 23. Dezember 1883, sowie auf Grund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht nur den hierfür besonders bestellten Kaminfeuern zu.

§ 2. Die kraft seitherigen Rechts in Geltung befindliche Einrichtung von Kehrbezirken, innerhalb deren die für den Kehrbezirk bestellten Kaminfeger die ausschließliche Befugnis zum Kaminfegen haben, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers erledigt, so ist sie vom Bezirksamte im Amtsverkündigungsblatt und in der Karlsruher Zeitung zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind beim Bezirksamte schriftlich einzureichen; in denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und seitherige Tätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen:

1. eine Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung (§ 4);

2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, beziehungsweise, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Ort anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
3. ein Zeugnis eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kaminfegergewerbes befähigende rüstige Körperbeschaffenheit.

Der Bezirksrat beschließt auf Grund der eingekommenen Bewerbungen über Besetzung der erledigten Stelle. Bei gleicher Befähigung ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, welcher das höhere Dienst- und Lebensalter hat. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung (Ziffer 1), wobei nur die im Kaminfegergewerbe zugebrachte Zeit als Dienstzeit in Anrechnung kommt. Bestellten Inhabern von Kreisbezirken soll in der Regel erst nach mehrjähriger Innehabung ihres Bezirks ein anderer übertragen werden.

Anmerkung. Vor dem Ausschreiben einer Kaminfegerstelle ist dem Ministerium des Innern von der Stellenerledigung Anzeige zu erstatten. M. d. F. vom 17. August 1892 Nr. 20750.

§ 4. Wer zu Prüfung (§ 3 Ziffer 1) zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an das Bezirksamt seines Wohnortes oder, falls dieser außerhalb des Großherzogtums liegt, an das nächstgelegene Bezirksamt zu wenden, dabei Zeugnisse über Leumund, Schulbesuch und bisherige Beschäftigung vorzulegen und den Nachweis einer mindestens sechsjährigen praktischen Tätigkeit im Kaminfegergewerbe zu erbringen.

Das Bezirksamt ersucht, wenn das Gesuch nicht wegen ungenügender Zeugnisse zurückzuweisen ist, die Bezirksbauinspektion um Vornahme der Prüfung, für welche eine Gebühr von 10 Mark im Voraus an die betreffende Amtskasse zu entrichten ist; der letzteren ist behufs Erhebung und vorläufigen Verrechnung der Gebühr von dem Bezirksamt, welches die Prüfung anordnet, sogleich Nachricht zu geben.

Der Bezirksbauinspektion, welche auf Vorweis der Quittung

die Prüfung vornimmt, wird hiefür nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebnis derselben von der Amtskasse auf bezirksamtliche Anweisung obige Gebühr von 10 Mark verabfolgt.

Die Prüfung umfaßt:

- a) Die schriftliche Beantwortung von mindestens 12 und die mündliche Beantwortung einer geeigneten Anzahl von Fragen:
 1. über die Natur des Rauchs und das Ansehen des Rufes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
 2. über die durch polizeiliche Vorschriften oder die Technik bei der Erbauung und Reinigung von Feuerungsanlagen gebotenen Maßnahmen;
 3. über die polizeilichen Vorschriften behufs Verhütung von Feuergefähr in Gebäuden und über das Verhalten des Kaminfegers bei einem Brande.
- b) Die Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben über Feuerungsanlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung macht die Bezirksbauinspektion dem Bezirksamt gutachtliche Mitteilung.

Das Bezirksamt stellt bei erbrachtem Nachweise über die erforderliche Befähigung dem Gesuchsteller eine Verurkundung hierüber aus oder es weist bei nicht vorhandener Befähigung denselben zurück und bestimmt zugleich eine Frist von 6—12 Monaten, innerhalb deren derselbe zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird; von einer solchen Fristbestimmung setzt es die übrigen Bezirksämter in Kenntnis.

§ 5. Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden, oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben, beziehungsweise der Witwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestellten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger

beziehungsweise der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen.

§ 6. Die Bestallung eines Kaminfegers kann zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf deren Grund dieselbe erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, insbesondere auch dann, wenn der Kaminfeger sich wiederholt Übertretungen der Kaminfegerordnung oder der Gebührenordnung zu Schulden kommen läßt, oder sich wiederholter oder grober Verletzung seiner Berufspflichten, der Trunkenheit oder ähnlicher, seinen Leumund trübender Handlungen schuldig macht.

Über die Zurückziehung der Bestallung beschließt der Bezirksrat nach §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsordnung hiezu.

§ 7. Der Kaminfeger muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welcher ihm bei der Bestallung vom Bezirksamt bezeichnet wird. Eine Änderung dieses Wohnsitzes kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts erfolgen.

Eine Stellvertretung für den bestallten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen zulässig. Soll eine solche Stellvertretung stattfinden, so hat der Kaminfeger hiervon unter Darlegung der Gründe, sowie unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 3 dieser Verordnung verlangten Angaben und Zeugnisse dem Bezirksamte Anzeige zu machen. Das letztere prüft, ob die vorgetragenen Gründe erheblich sind, und ob der Stellvertreter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. Mangels dieser Voraussetzungen, oder, wenn die Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters zu befürchten ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamte untersagt werden.

Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, wenn er sich über 3 Tage aus dem Kreisbezirk zu entfernen

gedenkt, oder erkrankt, oder sonst länger als 3 Tage verhin-
dert ist, seinem Beruf abzuliegen.

Wenn der bestellte Kaminfeger mit Tod abgeht, hat
das Bezirksamt wegen Versehung des Kehrbezirks bis zur
Wiederbesetzung desselben besondere Anordnung zu treffen.

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet,
in seinem Kehrbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen
Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich
auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit
der Kamine oder Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige
feuergefährlichen Verhältnisse genau zu achten. Etwaige
Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungs-
anlage zur Kenntnis zu bringen und der Ortspolizeibehörde
anzuzeigen, welche die nötige Einleitung zur Beseitigung zu
treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten
Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirks-
amt hievon in Kenntnis zu setzen.

Über Mängel, welche eine unmittelbare Feuergefähr-
bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu
machen.

§ 10. Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in
seinem Berufskreis fallenden Verrichtungen nur dann vor-
nehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt
ist (§ 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders
berufen wird.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Ge-
schäfte entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen zuver-
lässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Ka-
minfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Beforgung der
Verrichtungen durch dieselben jederzeit verantwortlich; er hat
daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen,
sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und
deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Be-
nehmen einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für
ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche sich als vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Lehrlinge dürfen von dem Inhaber eines Kehrbezirks nicht in größerer Anzahl verwendet werden, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) im Kehrbezirk vorhanden sind. Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 12. Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenrohren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zugs der Ofen eingeführt sind (d. i. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgeführten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge¹⁾ der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber

¹⁾ Unter Feuerzügen der Herde im Sinne des Absatz 1 sind nur die gemauerten Feuerzüge (sog. Fische) bei von der Wand abstehenden Herden, wie sie namentlich in Hotel- und Anstaltsküchen vorkommen nicht auch die Züge in kleinen Herden zu verstehen. M. d. Z. v. 14. Februar 1888 Nr. 3021. Kamine für Gasheizung sind von der Vorschrift des § 13 ausgenommen. M. d. Z. v. 8. Dezember 1894 Nr. 32426.

abzukehren, sowie etwaige Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.

3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.
4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

Auch sind Pußtürchen und Aussteigläden wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlusskapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziffer 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntniss zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Öffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dach aufzustecken.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminpußtürchen müssen ver-

Schluffer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

geschlossen sein. Über alle diese Punkte (1—3) hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft spätestens 2 Uhr nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage, und weder bei großer Kälte, noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nötigen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschuß der Öffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln und dgl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrat in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Überwachung der Kaminausmündung durch einen Gehilfen nötig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze, sowie für den Beizug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Z. 4 a. G.) in der Sommerzeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt, und dieselben fortgesetzt mittels einer Handspritze bespritzt werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei neben einander liegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzündend.

7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Riegel und Bürste zu durchziehen, auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.
8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Tage für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.

§ 15. Über die Zeit der Reinigungen wird bestimmt.

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.
2. Kamine, welche ausschließlich zu Öfen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monate stattzufinden.¹⁾
3. Monatlich müssen gereinigt werden:²⁾

Die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine bei Gastwirten und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen. Die Kamine der

¹⁾ Bei Kaminen, welche nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthracitkohlen geheizte Öfen dienen, sowie ausschließlich der Koaksfeuerung dienenden Kaminen genügt zweimalige Reinigung während der Dauer einer Heizperiode. M. d. J. vom 8. Dezember 1894 Nr. 32426 und 20. Mai 1895 Nr. 13786.

²⁾ Ziffer 3 setzt voraus, daß es sich bei den Bäckern, Wurstlern, Gastwirten usw. um einen ständigen und regelmäßigen Betrieb handelt. Werden infolge der Art und des Umfangs des Betriebes die Feuerungen nicht ständig und regelmäßig benützt, so steht nichts im Wege, den einschlagenden Verhältnissen mittels besonderer bezirksamtlicher bezw. bezirksrätlicher Regelung gebührend Rechnung zu tragen. M. d. J. vom 15. Oktober 1890 Nr. 24612.

Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen.¹⁾

4. Enge, sogenannte russische Kamine, unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.
5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer, oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Fabrikamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikamine jährlich einmal zu reinigen.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigentümer die Beforgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuersehauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends vorzunehmen.
8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark rußenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesizers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

¹⁾ Der Schlusssatz ist zugefügt durch Verordnung vom 13. Juni 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104).

§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, so lange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 18. Bei vollständiger Neuaufführung von Kaminen, sowie bei Ausbesserung und teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Über den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksamter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Tagen für die Berrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern derkehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell als möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Vöckhdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an sind aufgehoben:
die Verordnungen

vom 21. Aug. 1843 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 111),
vom 20. Dez. 1844 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 73),
vom 22. Juli 1845 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 63),
vom 11. Aug. 1854 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 65),
vom 13. Nov. 1865 (Zentralverordnungsblatt Seite 194),
vom 9. Nov. 1868 (Zentralverordnungsblatt Seite 103),
vom 7. Nov. 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 541), endlich
§ 55 Abs. 3 der Vdb.-V. v. 5. Mai 1869 (Ges.- u. V.-Bl.
S. 125) bzw. 9. Nov. 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 541).

§ 23 Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb der Kaminfegererei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des § 113 beziehungsweise 134 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, beziehungsweise mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Überschreitungen der Tagen werden nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Wer die Berrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.¹⁾

¹⁾ Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß seine Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, ist nach § 368 Ziff. 4 R. St. G. B. zu bestrafen, und zwar auch dann, wenn es nur fahrlässiger Weise geschah.